



Satzung

§ 1

Name, Sitz

Der Kreisjugendring Esslingen ist ein eingetragener Verein, der den Namen Kreisjugendring Esslingen e.V. trägt. Er arbeitet im gesamten Kreisgebiet des Landkreises Esslingen und hat seinen Sitz in Wendlingen am Neckar.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der Kreisjugendring Esslingen e.V. – nachfolgend KJR genannt – ist ein auf freiwilliger Basis gebildeter, gemeinnütziger Zusammenschluss der im Kreis Esslingen tätigen Jugendverbände, Jugendorganisationen und Jugendgemeinschaften. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Kreisjugendring Esslingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendorganisationen und Jugendgemeinschaften bekennen sich im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung in Zielsetzung und praktischer Arbeit zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.
2. Der KJR vertritt in gegenseitiger Anerkennung und Achtung der Eigenständigkeit aller Mitglieder - bei Wahrung parteipolitischer und konfessioneller Neutralität die Interessen der Jugend im Kreis Esslingen und nimmt Aufgaben wahr, für die eine gemeinsame Grundlage vorhanden ist.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der KJR
 - a) das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend und ihrer Verbände fördert und durch Erfahrungsaustausch an der Lösung von Jugendproblemen mitwirkt;
 - b) die Interessen der Jugend im Landkreis Esslingen und ihrer Jugendgemeinschaften gegenüber der Öffentlichkeit vertritt sowie die Jugendarbeit finanziell, personell und ideell unterstützt, orientiert an den sich wandelnden Bedürfnissen der Jugend;
 - c) im Interesse der politischen Aktivierung der Jugend die Mitbestimmung bei allen sie betreffenden Fragen anstrebt;

- d) Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnimmt, die dem KJR übertragen werden, dies schließt auch die Übernahme von Aufgaben im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Einvernehmen mit den beteiligten Behörden ein;
- e) gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen anregt, plant, fördert, durchführt und die Jugendarbeit im Kreis Esslingen koordiniert;
- f) Häuser der Jugend und Freizeiteinrichtungen betreibt;
- g) internationale Zusammenarbeit und Verständigung pflegt und fördert;
- h) mit anderen Einrichtungen der Jugendarbeit zusammenarbeitet und die örtlichen Jugendringe im Kreisgebiet in ihrer Arbeit unterstützt und berät;
- i) bei der Planung von Einrichtungen für die Jugend mitwirkt.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im KJR ist freiwillig.
2. Mitglied kann jede Jugendorganisation oder Jugendgemeinschaft aus dem Kreis Esslingen werden, die sich mit der Jugendhilfe im Sinne des achten Buchs des Sozialgesetzbuchs beschäftigt. Für die Aufnahme gelten sinngemäß die Voraussetzungen des § 75 des achten Buchs des Sozialgesetzbuchs. Die Mitglieder müssen die freiheitliche, demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland anerkennen.

Beim KJR gibt es folgende Arten von Mitgliedschaft:

A: Jugendorganisationen B: sonstige Zusammenschlüsse

3. Jugendorganisationen sind mit allen ihren Mitgliedern als eine Organisation im Sinne der Satzung anzusehen.
 - 3.1 Beantragt eine Organisation oder sonstige Zusammenschlüsse den Beitritt zum Kreisjugendring, die strukturell und inhaltlich eine große Nähe zu einer anderen Organisation hat, die bereits Mitglied im Kreisjugendring ist, wird in Absprache mit diesen Organisationen geprüft, ob die Gründung eines Zusammenschlusses möglich ist, der dann anstelle der beiden Organisationen Mitglied im Kreisjugendring werden kann.
 - 3.2 Besteht ein Zusammenschluss auf Kreisebene, können dessen Mitgliedsorganisationen nicht einzeln dem Kreisjugendring beitreten.
 - 3.3 Für Jugendorganisationen ist ein Aufnahmeantrag schriftlich unter Vorlage der Satzung oder Ordnung dem Vorstand zu stellen, sofern Statuten für sonstige Zusammenschlüsse bestehen, sind diese dem Aufnahmeantrag vorzulegen. Der Vorstand prüft diesen Antrag und gibt seine Empfehlung an die Mitgliederversammlung weiter. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme.

4. Jugendorganisationen und sonstige Zusammenschlüsse, die im Kreis Esslingen weniger als 50 Teilnehmende bis zu 27 Jahren haben oder nicht in mehreren Kreisgemeinden arbeiten, können nur in Ausnahmefällen die Mitgliedschaft erwerben. Über ihr Stimmrecht entscheidet die Mitgliederversammlung, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Für gewählte Vertretungsgremien (z.B. Jugendgemeinderat) besteht keine Mindestanzahl an Teilnehmenden.
5. Stadt- und Ortsjugendringe können einzeln als Jugendorganisationen in den KJR aufgenommen werden. Bei bis zu max. 2 Stadt-/Ortsjugendringen als Mitglieder gilt hinsichtlich der Vertretung in der Mitgliederversammlung § 6.1. Werden darüber hinaus Stadt- /Ortsjugendringe aufgenommen, so benennen die Stadt-/Ortsjugendringe ihre Vertreter/innen gemeinsam.
6. Sonstige Zusammenschlüsse sind Initiativen, Zusammenschlüsse jeder Form junger Menschen, die im Sinne § 75 des achten Buchs des Sozialgesetzbuchs Jugendhilfe machen, sowie Kommunale Kinder- und Jugendvertretungen (im Sinne der Gemeindeordnung), sonstige Interessens- und Vertretungsformen (SMV; Schule...), die innerhalb des Landkreises wirken.
 - 6.1 Ein sonstiger Zusammenschluss von einem oben genannten Träger kann nicht gesondert Mitglied werden.

§ 4

Aufnahme neuer Mitglieder

1. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Vorlage der Satzung oder Ordnung zu stellen.
2. Über eine Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhören des Vorstandes mit 2/3- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beim KJR endet mit Auflösung der Jugendorganisationen und den sonstigen Zusammenschlüssen. Von der Auflösung ist dem Vorstand Mitteilung zu machen.
2. Ein Austritt aus dem KJR ist jederzeit möglich. Er ist durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erklären.
3. Ein Mitglied, das dreimal hintereinander unentschuldigt bei einer Mitgliederversammlung nicht vertreten war, wird unmittelbar ausgeschlossen, ein Antrag auf Neuaufnahme kann gestellt werden.
4. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitgliedes des KJR oder des Vorstandes kann ein Mitglied des KJR wegen Verstoßes gegen die Satzung oder die Ziele des

KJR ausgeschlossen werden. Den Vertretern/Vertreterinnen des betroffenen Mitgliedes ist eine Abschrift des Antrages innerhalb von acht Tagen zur schriftlichen Stellungnahme zustellen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhören des Antragstellers, des betroffenen Mitgliedes und des Vorstandes mit 2/3- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter/innen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied kann – sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist – eine/n stimmberechtigte/n Delegierte/n sowie eine/n stellvertretende/n Delegierte/n haben.
 - 1.1 Folgende Jugendorganisationen haben auf Grund ihrer Größe je zwei stimmberechtigte Delegierte und zwei stellvertretende Delegierte: die Evangelische Jugend, der Bund der Deutschen Katholischen Jugend, die Sportjugend.
 - 1.2 Die Stadt- und Ortsjugendringe haben je eine/n stimmberechtigte/n Delegierte/n und eine/n stellvertretende/n Delegierte/n. Sind mehr als zwei Stadt- und Ortsjugendringe Mitglied, haben sie insgesamt zwei stimmberechtigte und stellvertretende Delegierte in der Mitgliederversammlung.
 - 1.3 Sonstige Zusammenschlüsse können ein Stimmrecht haben.
 - 1.3.1 die Mitgliederversammlung entscheidet über die Unterteilung der sonstigen Zusammenschlüsse in Vereinigungen. Vereinigungen von sonstigen Zusammenschlüssen können jeweils eine Stimme haben, über die Einteilung der Vereinigungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - 1.4 Die Mitglieder haben ihre stimmberechtigten Delegierten namentlich der Geschäftsstelle des KJR zu melden. Änderungen müssen schriftlich gemeldet werden. Bei Verhinderung der/s stimmberechtigten Delegierten können die jeweiligen Stellvertreter/innen das Stimmrecht ausüben. Jede/r Delegierte kann nur eine Stimme abgeben.
 - 1.5 Sinkt die Teilnehmerszahl einer Mitgliederorganisation unter die für eine Neuaufnahme geltende Richtzahl, entscheidet die Mitgliederversammlung über die weitere Stimmberechtigung des Mitgliedes.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an den Sitzungen teilzunehmen und sich für gemeinsame Aufgaben (Bsp. Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, Bereitstellen von Örtlichkeiten für die MV, Bereitstellen von Statistiken) zur Verfügung zu stellen.
3. Die Mitglieder zahlen einen nach Art und Stimmzahl gestaffelten Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
4. Alle Mitglieder haben das Recht die Serviceleistungen des KJR für ihre Tätigkeit gleichermaßen zu nutzen.



5. Die finanzielle Förderung der Mitglieder, die der KJR selbst oder für Dritte verwaltet, können in Art und Umfang zwischen den Mitgliedern unterschiedlich ausfallen. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7

Außerordentliche Mitglieder

Wesentlicher Förderer der Arbeit des KJR ist der Landkreis Esslingen. Er wird durch den Landrat/die Landrätin oder Stellvertreter/innen im KJR repräsentiert. Er ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand, im Verwaltungsrat und in der Mitgliederversammlung.

§ 8

Beratende Personen

Nach Bedarf können sachverständige und sachkundige Personen zur Beratung der Organe hinzugezogen werden. Die Entscheidung über die Beratung trifft der/die jeweilige Vorsitzende oder das Organ durch Mehrheitsbeschluss.

Mit Zustimmung des Vorsitzenden können für Ausschüsse beratende Personen beigezogen werden.

§ 9

Organe des KJR

Diese sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Verwaltungsrat

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands geleitet.
2. Der Mitgliederversammlung gehören an:
 - a) als stimmberechtigte Mitglieder:
Die stimmberechtigten Delegierten der Mitglieder nach § 6,1 und die Vorstandsmitglieder
 - b) mit beratender Stimme:
die Geschäftsführung, die Mitglieder des Verwaltungsrats
3. Der Vorstand beruft mindestens zweimal innerhalb eines Geschäftsjahres schriftlich eine Mitgliederversammlung ein.

Wenn von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangt wird, muss dies innerhalb einer Frist von 28 Kalendertagen geschehen. Die Tagesordnung muss spätestens 10 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern vorliegen.

In dringenden Fällen kann von/vom der/dem Vorsitzenden des Vorstands eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens vier Zehntel aller stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Kann eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit nicht durchgeführt werden, so kann der Vorstand innerhalb von zwei Wochen mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Beschlussfassung in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung entsprechend § 2 dieser Satzung, insbesondere Festlegung der Ziele und Strategien für die Arbeit;
 - b) die Wahl der/des Vorsitzenden des Vorstands, von fünf Mitgliedern des Vorstands, von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Kassenrevisoren/-revisorinnen sowie das Einsetzen von Ausschüssen und Arbeitskreisen;
 - c) die Wahl der Vertreter des KJR im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Esslingen auf Vorschlag des Vorstands;
 - d) die Verabschiedung der Haushalts-/ und Stellenpläne auf Vorschlag von Vorstand und Verwaltungsrat, die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - e) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte sowie die Entlastung des Vorstandes, des Verwaltungsrats, der Geschäftsführung und der Kassenrevisoren/-revisorinnen;
 - f) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des KJR, entsprechend § 4 und § 5 dieser Satzung;
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
6. Die Mitgliederversammlung kann Teile ihrer Aufgaben auf andere Organe des KJR, auf Ausschüsse und Arbeitskreise übertragen, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

§ 11

Abstimmungen

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes regelt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
2. Auf Antrag von mindestens 6 anwesenden stimmberechtigten Delegierten muss eine einmalige Vertagung von Tagesordnungspunkten der Mitgliederversammlung erfolgen.
3. Eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Delegierten ist bei Satzungsänderungen erforderlich. Sie ist schriftlich zu beantragen und in der Einladung zur Sitzung bekanntzugeben. Satzungsänderungen, die aufgrund geänderter gesetzlicher oder steuerrechtlicher Vorgaben formal notwendig sind und vom Registergericht bzw. dem Finanzamt verlangt werden, delegiert die Mitgliederversammlung an den Vorstand. Nach Inkrafttreten der geänderten Satzung wird die Mitgliederversammlung umgehend darüber in Kenntnis gesetzt.
4. Eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit aller stimmberechtigten Delegierten ist erforderlich, wenn über die Auflösung des KJR beschlossen werden soll. Kommt wegen geringer Beteiligung nicht die erforderliche Mehrheit zustande, ist die Auflösung zu vertagen. Innerhalb einer Frist von vier Wochen ist über die Auflösung in einer Mitgliederversammlung erneut zu beschließen. Die Mitgliederversammlung beschließt dann mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
5. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Delegierten muss eine geheime Abstimmung erfolgen.

§ 12

Wahlen

1. Die Wahl des/der Vorsitzende/n des Vorstands, der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats sowie der Kassenrevisoren/ -revisorinnen erfolgt in getrennten Wahlgängen und geheim.
2. Für die Wahl der/des Vorsitzende/n des Vorstands gilt:

Gewählt ist der/die Kandidat/in, welcher/welche die absolute Mehrheit erhält. Erreicht keiner/keine der Kandidaten/Kandidatinnen diese, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/ Kandidatinnen mit der höchsten Stimmzahl. Gewählt ist dann der/die Kandidat/in mit der höchsten Stimmenzahl.
3. Die Wahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats sowie der Kassenrevisoren/ -revisorinnen erfolgt nach folgender Regelung
 - a. Jeder stimmberechtigte Delegierte hat so viele Stimmen, wie Sitze im jeweiligen Organ zu besetzen sind. Diese Stimmen müssen auf einem Stimmzettel abgegeben werden. Stimmhäufung ist ausgeschlossen;

- b. Werden mehr Bewerber/innen vorgeschlagen als Sitze zu vergeben sind, so sind die Bewerber/innen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.

§ 13

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einer Vertretung des Landkreises Esslingen, sowie aus fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Der/die Vorsitzende des Vorstands leitet die Sitzungen und vertritt den Vorstand nach innen und außen. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere
 - a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) die Bearbeitung von Empfehlungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) die Überwachung und Beratung der Geschäftsführung (vgl. § 16 Abs. 1);
 - d) die strategische Planung sowie die Beratung und Unterstützung der fachlich pädagogischen Weiterentwicklung der Tätigkeitsfelder des KJR (unternehmenspolitische Steuerung des KJR);
 - e) die Beratung und Beschlussfassung über Sachentscheidungen im Rahmen der Festlegungen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - f) ein Beschlussvorschlag zum Haushalts-/ und Stellenplan an die Mitgliederversammlung;
 - g) die Repräsentation des KJR, der Vorstand kann diese ganz oder in Teilen auf die Geschäftsführung (vgl. § 16 Abs. 1) übertragen;
 - h) die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben im Bereich der Verbandsarbeit;
 - i) die Unterstützung der Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsverbänden und den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe;
 - j) die Erfüllung der weiteren durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben.
3. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

4. Beratendes Mitglied des Vorstands sind die Geschäftsführung (vgl. § 16 Abs. 1) und der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats.
5. Zur Erfüllung seiner Aufgaben gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung. Diese ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zuzuleiten.

§ 14

Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus sechs Personen. Zwei Personen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Landkreis Esslingen (§ 7) und der Beirat der kommunalen Partner (§ 21) entsenden jeweils zwei Vertreter/innen. Der/die Verwaltungsratsvorsitzende leitet die Sitzungen und vertritt den Verwaltungsrat nach innen und außen. Er/Sie wird vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt.
2. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Verwaltungsrat entscheidet unter Wahrung der satzungsgemäßen Zuständigkeiten über die wirtschaftliche Entwicklung des KJR. Dazu zählt insbesondere
 - a) das Recht, von der Geschäftsführung (vgl. § 16 Abs. 1) zu allen wirtschaftlichen Angelegenheiten des KJR Informationen zu erhalten. Dem Verwaltungsrat steht dabei ein umfassendes Einsichts- und Prüfungsrecht zu;
 - b) die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Tätigkeitsfelder des KJR, insoweit überwacht und berät er die Geschäftsführung (vgl. § 16 Abs. 1);
 - c) ein Beschlussvorschlag zum Haushalts-/ und Stellenplan an die Mitgliederversammlung;
 - d) die Prüfung des Jahresabschlusses und eine Beschlussempfehlung gegenüber der Mitgliederversammlung. Ist ein Abschlussprüfer entsprechend § 20, Abs. 1 bestellt worden, erfolgt dies auf Grundlage dessen Berichterstattung;
 - e) die Auswahl eines Jahresabschlussprüfers und dessen Beauftragung;
 - f) die Entscheidung über die Zustimmung zu Geschäften, Handlungen und Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen im Rahmen der Festlegungen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - g) die Erfüllung der weiteren durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben.
4. Der Verwaltungsrat ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig, entsandte Mitglieder können den Entsendenden Bericht erstatten.
5. Beratende Mitglieder des Verwaltungsrats sind die Geschäftsführung (vgl. § 16 Abs. 1) und der/die Vorsitzende des Vorstands.

6. Zur Erfüllung seiner Aufgaben gibt sich der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung. Diese ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zuzuleiten.

§ 15

Zusammenarbeit von Vorstand und Verwaltungsrat, Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

1. Vorstand und Verwaltungsrat tauschen sich regelmäßig aus. Die Abstimmung und Koordination ist Aufgabe der/des jeweiligen Vorsitzenden, der/die dabei von der Geschäftsführung unterstützt werden.
2. Über die Bestellung der Geschäftsführung, deren Abberufung sowie den Abschluss (einschließlich der Vergütung), die Änderung und Beendigung der Dienstverträge der Geschäftsführung entscheiden Vorstand und Verwaltungsrat einvernehmlich. Die Geschäftsführung muss jeweils das Vertrauen beider Organe genießen, andernfalls ist ihre Bestellung bzw. Anstellung zu beenden. Gegenüber der Geschäftsführung wird der KJR vom Vorsitzenden des Vorstands vertreten.
3. Vorstand und Verwaltungsrat verabschieden einvernehmlich eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, deren Geltung nicht an die Amtsdauer der Mitglieder der Organe gebunden ist. Auch die Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung kann nur einvernehmlich erfolgen.

Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung enthält – neben den weiteren in dieser Satzung vorgesehenen Inhalten – Einzelheiten über den Umfang der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung, die Ressortverteilung innerhalb der Geschäftsführung, deren Zusammenarbeit und einen Mechanismus für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten. Sie regelt weiter, welche Geschäfte, Handlungen und Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen. Hiervon ausgenommen sind Geschäfte, Handlungen und Maßnahmen, die den Bereich der sog. Verbandsarbeit innerhalb des verabschiedeten Haushalts-/ und Stellenplans betreffen.

Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ist der Mitgliederversammlung nach Verabschiedung oder Änderung in ihrer jeweils gültigen Fassung zur Kenntnis zuzuleiten.

4. Unter Wahrung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zuständigkeiten können in geeigneten Fällen gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Verwaltungsrat stattfinden. Dies wird einmal jährlich angestrebt. Ebenso wird angestrebt, Beschlussvorschläge oder -empfehlungen an die Mitgliederversammlung zur Verabschiedung des Haushalts-/ und Stellenplans und zur Feststellung des Jahresabschlusses einheitlich abzugeben.

§ 16

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung des Vereins wird einem oder mehreren Geschäftsführer/in-

nen übertragen (Geschäftsführer/innen). Zusätzlich können den Geschäftsführer/innen nachgeordnete stellvertretende Geschäftsführer/innen und weitere leitende Mitarbeiter/innen als weitere Mitglieder der Geschäftsführung bestellt und mit eigenständigen Vertretungsaufgaben beauftragt werden (erweiterte Mitglieder der Geschäftsführung). Gemeinsam bilden Geschäftsführer/innen und erweiterte Mitglieder der Geschäftsführung die Geschäftsführung im Sinne dieser Satzung. Die Entscheidung über die Anzahl, Stellung, Zuordnung und Zuständigkeit werden in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegt, die Bestandteil der jeweiligen Arbeitsverträge wird.

2. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte, die Erfüllung der Beschlüsse und die Einhaltung der Vorgaben von Haushalt-/ und Stellenplänen.

Ihnen obliegt insbesondere

- a) die Entwicklung und Erarbeitung von Zielen und Planungen für die Erfüllung der Aufgaben des KJR und deren Weiterentwicklung;
 - b) die Berichterstattung an Mitgliederversammlung, Vorstand und Verwaltungsrat;
 - c) die Fachliche Umsetzung der verschiedenen Planungen und Ziele;
 - d) die Aufstellung von Haushalts- und Stellenplänen sowie des Jahresabschlusses;
 - e) die Erfüllung aller weiteren Aufgaben, die sich aus dieser Satzung oder ihrer Umsetzung für die Geschäftsführung ergeben.
3. Die Mitglieder der Geschäftsführung arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in regelmäßigen Abständen, darüber hinaus bei Bedarf über die Entwicklungen und Geschehnissen in ihren Bereichen. Sie sind zur Einhaltung der Satzung, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und der Beschlüsse der Organe verpflichtet.
 4. Finanzielle Entscheidungen können nur im Rahmen eines Haushaltsplans / Stellenplanes erfolgen. Im Rahmen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung werden Grenzen der Verfügungsbefugnis festgelegt; gleichzeitig wird festgelegt, inwieweit Entscheidungen auf Mitarbeiter*innen übertragen werden können.
 5. Der Geschäftsführung obliegt grundsätzlich die Einstellung und Entlassung von Personal für den KJR. Die Entscheidungszuständigkeit wird in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt. Diese kann im Innenverhältnis auch regeln, dass eine Vertretung nur unter Mitwirkung des Vorsitzenden des Vorstands oder durch mehrere Mitglieder der Geschäftsführung zusammen erfolgt.

§17

Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende des Vorstands sowie die Geschäftsführer/innen (vgl. § 16 Abs. 1 S. 1). Kein Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die erweiterten Mitglieder der Geschäftsführung (vgl. § 16 Abs. 1 S. 2). Der Vorsitzende des Vorstands und jede*r Geschäftsführer/in sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten jeweils den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 18 Besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB

Vorstand (vgl. § 13 der Satzung) und Verwaltungsrat (vgl. § 14 der Satzung) sind berechtigt, Mitglieder der erweiterten Geschäftsführung (vgl. § 16 Abs. 1 S. 2) im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs für bestimmte Geschäfte zu besonderen Vertretern im Sinne des § 30 BGB zu bestellen und diese abzurufen. Aufgabenkreis und Umfang der Vertretungsmacht werden durch die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung konkretisiert und in das Vereinsregister einzutragen.

§ 19

Geschäftsjahr / Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr vorab einen Haushalts-/ und Stellenplan und nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss jeweils in Anlehnung an handelsrechtliche Grundsätze aufzustellen, die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung kann hierzu weitere Regelungen und Vorgaben vorsehen.

§ 20

Abschlussprüfung, Kassenprüfung, Kassenrevisoren/innen

1. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass der Jahresabschluss des KJR durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Abschlussprüfer“) zu prüfen ist. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist dem Vorstand und dem Verwaltungsrat zusammen mit dem Jahresabschluss zuzuleiten. Der Abschlussprüfer soll den Jahresabschluss und seine wesentlichen Feststellungen in der Mitgliederversammlung erläutern, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt.
2. Für die Dauer von zwei Geschäftsjahren werden zwei Kassenrevisoren/ -revisorinnen gewählt. Die Kassenrevisoren/-revisorinnen dürfen zugleich nicht Mitglied der Geschäftsführung, des Vorstands oder des Verwaltungsrats des KJR sein.
3. Die Prüfung der Bücher und Kasse erfolgt mindestens einmal im Halbjahr, die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr durch den/die Kassenrevisor/-revisorinnen, es sei denn, es ist ein Abschlussprüfer bestellt.

§ 21



Beirat kommunaler Partner

1. Der Beirat der kommunalen Partner setzt sich aus Vertretern aller kommunalen Vertrags- und Geschäftspartner zusammen. Dazu zählen insbesondere Standortkommunen von Jugendhäusern, sowie Gemeinden, in deren Auftrag der KJR eine pädagogische Dienstleistung übernommen hat.
2. Der Beirat dient der fachlichen Weiterentwicklung und dem Austausch der Kooperationspartner mit dem KJR. Der Beirat entsendet aus seiner Mitte zwei Vertreter/innen in den Verwaltungsrat. Diese sind dem Beirat gegenüber rechenschaftspflichtig.
3. Die Einberufung des Beirats obliegt der Geschäftsführung. Der Beirat soll mindestens einmal jährlich zusammenkommen. Auf Verlangen beider Vertreter/innen im Verwaltungsrat ist eine Sitzung einzuberufen.

§ 22

Protokollführung, Berichtswesen

1. Von allen Sitzungen und Tagungen der Mitgliederversammlung, des Vorstands, des Verwaltungsrats und aller weiteren Beiräte, Ausschüsse und Arbeitskreise sind Protokolle zu fertigen. Diese sind vom/von der jeweiligen Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung zu verabschieden.
2. Mitteilungen über Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Vertretern/ Vertreterinnen der Mitglieder alsbald schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
3. Mindestens einmal jährlich sind den Mitgliedern schriftliche Tätigkeitsberichte der Geschäftsführung, des Vorstands, des Verwaltungsrats, der Ausschüsse und Arbeitskreise zu erstatten.

§ 23

Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des KJR oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des KJR, das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten bleibt, an den Landkreis Esslingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24

Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt alle vorherigen Satzungen



**KREISJUGENDRING
ESSLINGEN E.V.**

Kreisjugendring Esslingen e.V.
Satzung
Seite 14
Stand Mitgliederversammlung am 24.04.2024